

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlags-Adresse:  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 130.

Dienstag, 9. Juni 1903, abends.

56. Jahrg

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei Post 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelgen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.  
Druck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung,

die Reichstagswahl im 7. Wahlkreise des Königreiches Sachsen betr.  
Zur Ermittlung des Ergebnisses der am 18. dieses Monats stattfindenden Wahl eines Abgeordneten für den Deutschen Reichstag im 7. Wahlkreise des Königreiches Sachsen ist **Sonntag, der 20. dieses Monats, vormittags 1/10 Uhr,**

anberaumt worden.

Die Handlung, zu welcher jedem Wähler der Zutritt freisteht, findet im Sitzungssaale der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain statt.

Indem dies hierdurch bekannt gemacht wird, werden die Herren Wahlvorsteher des oben gedachten Wahlkreises zugleich aufgefordert, die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken, insbesondere auch mit der nach § 8 des zur Ausführung des Reichstagswahlgesetzes erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 in der nach der Bekanntmachung des Reichstagswahlgesetzes vom 28. April 1903 abgeänderten Fassung von den Herren Gemeindevorständen zu erstellen und dem zweiten Exemplare (nicht Hauptexemplare) der Wählerliste nach stattgehabter Wahl ungesäumt, jedoch nicht später als am 18. dieses Monats, Nachmittags, bei ihm einzuhändigen, daß sie sämtlich spätestens am 18. dieses Monats, Nachmittags, bei ihm eingehen.

Was die Herren Wahlvorsteher in den Städten anlangt, so haben dieselben übrigens den an sie gemäß hierseitigen Erlaßes ergangenen bez. noch ergehenden besonderen Anweisungen ihrer Stadträte nachzugehen.

Großenhain, den 6. Juni 1903.

Amtshauptmann **Dr. Uhlmann,**  
Königl. Wahlkommissar.

Im Auctionslokal hier kommen

**Montag, den 15. Juni 1903,**  
vorm. 11 Uhr.

1 Maßfäß, 1 Sessel m. Lehne und 2 Bilder in Goldrahmen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 9. Juni 1903

Der **Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsgerichts.**

Am 15. Juni 1903, nachm. 3 Uhr kommen äußere Arbeiterstraße ca. 800 fächere Dachstangen, ca. 2000 fächere Zaunhängel und 6 runde gehobelte Fußbodenbreiter

gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 9. Juni 1903.

Der **Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger.**

## Vertikales und Sächsisches

Riesa, 9. Juni 1903.

— Auf dem Truppenübungsplatz Zeltzahn fand heute vorm. in Anwesenheit des kommandierenden Generals, General der Infanterie v. Trebitsche, die Besichtigung der 3. Div.-Art.-Regimenter Nr. 32 und 68 statt. Am Donnerstag, den 11. Juni, wird Se. Excellenz dem Präsidialpräsidenten des 139. Infanterieregiments auf dem Schießplatze Händelshausen betraut.

— Herr Amtshauptmann Volzow in Dippoldshausen wird am 1. Juli in gleicher Eigenschaft nach Meißen berufen werden. Als Nachfolger wird Herr Dr. jur. Rehnert, Regierungsrat bei der Kreisverwaltung Dippolz, ernannt.

— y. Die 6. Strafkammer des Königl. Landgerichts Dresden verurteilte gestern den 26 Jahre alten, bisher unbescholtenen Inhabiter Max Richard Trümmer wegen Amtsverletzung und Raubdrückung zu acht Mark Geldstrafe eb 1 Tag Gefängnis und 1 Tag Haft. Am 20. März d. J. war der Angeklagte zu einer Gehirnerschütterung in Riesa. Während der darauffolgenden Nacht zog er in angelegter Stimmung in den hiesigen Straßen herum und spielte auf einer Blechharmonika. Ein Schuhmann schritt gegen den Angeklagten wegen dieser Aufstörung ein und wollte seinen Namen feststellen. Trümmer äußerte hierbei zu dem Beamten: „Machen Sie keine Geschäfte, stellen Sie ein Glas Bier mit mir!“, um ihn hierdurch zu bestimmen, von einer Anzeige abzusehen.

— Die Reichsbank und die Sächsische Bank erhöhten den Diskont auf 4% und den Lombardzinsfuß auf 5%. Eine Erhöhung des Diskonts um diese Jahreszeit ist ungewöhnlich. Sie hat sich aber angesichts der fortgesetzten anwachsenden Anspannung der Reichsbank nicht vermeiden lassen. Es wird konstatiert, daß sowohl in Berlin und Hamburg als auch in Bremen immer noch große Beträge amerikanischer Finanzwechsel vorkommen, die auch bei den Einreichungen bei der Bank eine Rolle spielen.

— Falls Kündig. an: 9. bis 13. Juni: Die Trockenheit hält an. Die Temperatur geht zurück. Der 10. ist ein stiller Termin d. Ordnung, der jedoch wegen der herrschenden Trockenheit nicht zur Geltung kommt. 14. bis 22. Juni: Es treten bedeutende Niederschläge ein. Im Süden erzeugen sich Gewitter. Zu den Höhen fällt Schnee, namentlich in den ersten Tagen.

Die Temperatur, welche anfangs unter der normalen liegt, erhebt sich bis zu dieser.

— St. Majestät der König wird die Guldigung der Kameraden „107er“ am 15. Juni ca. 1/10 Uhr vorm. vor dem Schlosse zu Riesa entgegennehmen. An derselben können alle 107er teilnehmen, sie brauchen nicht unbedingt Mitglieder des Königl. Militärvereins zu sein. Die festlich geschmückten Dampfer fahren pünktlich 1/9 Uhr am Zerossener in Dresden ab. Gehalten wird nur Johannisbrot und Blausch. Der Festzug am Sonntag, den 14. Juni, ist reich durch Musik angeführt. Die Paradeaufführung auf den Sportplätzen bei Antonen (Plätze A—D) wird Sonntag, den 14. Juni, mittags 1/11 Uhr durch Se. Königl. Hoheit den Prinzen Johann Georg abgenommen werden.

— Am 13., 14., 15. Juni findet in Zwickau der 21. Verbandstag des Verbandes Sächsischer Dramatischer Vereine in Verbindung mit der Feler des 25jährigen Bestehens des Theatervereins „Harmonie“, Zwickau statt. Der Verband, welcher bereits 21 Jahre besteht, hat seinen Sitz in Chemnitz und ihm gehören zur Zeit eilfzig 30 Vereine aus allen Ecken unseres Sachsenlandes an.

— Zur Frage der bedingten Begnadigung hat jetzt das Königl. Sächsische Ministerium eine wichtige Verordnung erlassen. Nach § 18 des Reichsmilitärstrafgesetzes vom 2. Mai 1874 kann ein junger Mann, der zu einer Strafe verurteilt ist, so lange nicht in das Heer eingezogen worden, als diese Strafe entweder nicht vollstreckt oder endgültig erlassen ist. Es kann also vorkommen, daß jemand einerseits die Wohlthat der bedingten Begnadigung genießt, andererseits aber durch die Hinusschlebung seiner Einziehung zum Militär erhebliche Nachteile erleidet, was bei Einziehung der bedingten Begnadigung nicht beachtet wird. Ist z. B. ein junger Mann, der im Jahre 1884 geboren ist und daher im Jahre 1904 militärpflichtig wird, zu einer Strafe verurteilt und ihm im Dezember 1902 eine dreijährige Bewährungsfrist bewilligt worden, so kann er weder im Oktober 1904 noch im Oktober 1905 in das Heer eintrittet, er muß vielmehr bis zum Oktober 1906 warten. Zur Vermeidung solcher Härten hat das Justizministerium die Strafvollstreckungsbehörden angewiesen, die Verurteilten oder deren gesetzliche Vertreter einzureichendfalls über die Vorzuzisten des Reichsmilitärstrafgesetzes zu befragen und zu befragen, ob sie

trotzdem um die bedingte Begnadigung nachsuchen wollen oder nicht lieber vorziehen, die Strafe zu verbüßen. Nur wenn der Verurteilte zum Militärdienst offenbar untauglich ist, wie bei körperlichen Gebrechen, ist von einer solchen Befreiung oder Befragung abzusehen.

— Für die Abgängigkeit der Ortskrankenkassen von der Sozialdemokratie, die schon oft Gegenstand der Diskussion war, liegt jetzt ein neuer Beweis vor. In den Selbstsammlungen für den sozialdemokratischen Parteifonds werden auch die Angehörigen der Berliner Ortskrankenkasse herangezogen. In der letzten Nummer über die Wahlliste figuriert als Sonderbeitrag folgender Posten: „Von Beamten der Ortskrankenkasse der Kaufleute 30 Mark.“ Dazu bemerkt ein kaufmännisches Fachblatt: „Das die leitenden Genossen der Berliner Ortskrankenkasse für Kaufleute, Köhn und Pöhlitzsohn, Sozialdemokraten sind, wußten wir schon. Daß die Herren aber von den Krankenkassenbeiträgen der selbständigen und angestellten Kaufleute auch nur gleichbedeutend als Beamte beschlagnahmt, das wird jetzt durch obige Quittung im „Vorwärts“ aufgedeckt. An uns ist es nun, dafür zu sorgen, daß diese Tatsachen auch in kaufmännischen Kreisen bekannt werden.“

— y. Sonntag, 9. Juni. Die III. Strafkammer des R. Landgerichts Dresden verhandelte heute gegen den 51 Jahre alten, in Leuten wohnenden, schon sehr oftmals bestrafte Maurer Karl Otto Hänsel wegen gefährlicher Körperverletzung. Am Abend des 30. April dieses Jahres traf der Angeklagte in dem Gasthause zu Schwochau bei Lommatzsch mit einigen Handwerksburschen und dem Handelsmann Runze zusammen. Hänsel sprach daselbst über Politik und räumte sich, daß er Sozialdemokrat sei und zur roten Fahne geschworen habe. Als Runze dem Angeklagten darauf antwortete, wurde er von diesem mit Du angeredet. Runze verbat sich dieses und trat an Hänsel heran. Hierbei erhielt Runze von dem Angeklagten einen Messerschlag. Vorher äußerte Hänsel zu mehreren Gästen in Bezug auf Runze: „Er mag nur her kommen; ein Gefäß, eine Beise!“ Der Angeklagte behauptete heute, er sei zuerst von Runze angegriffen und geschlagen worden, er habe dann erst nach dem Messer gegriffen, um seinen Gegner von sich abzuwehren. Hierbei habe er ihn getroffen, jedoch nicht vorsätzlich. Zur Aufklärung des Sachverhaltes waren mehrere Zeugen vorgeladen.

Im Hausgrundstücke Popp herstraße 29 kommen

**Donnerstag, den 11. Juni 1903,**

vorm. 10 Uhr,

ca. 25 rm tieferer Wösten und Bretter (in Längen von 4—8 m) gegen sofortige Bezahlung meistbietend zur Versteigerung.

Riesa, am 6. Juni 1903.

Der **Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsgerichts.**

## Bekanntmachung,

die Abstempelung der mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren betreffend.

Nach der Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 8. Mai 1903 haben diejenigen, die nach dem 1. Juli 1903 mit dem Roten Kreuz bezeichnete Waren vertrieben wollen, die Stempelung der Waren bei der Polizeibehörde des Ortes, in welchem sich die Waren befinden, zu beantragen.

Es werden daher die betreffenden Gewerbetreibenden aufgefordert, die Abstempelung der bezeichneten Waren baldmöglichst, längstens bis zum

**20. Juni dieses Jahres**

bei der unterzeichneten Behörde nachzusuchen.

Gleichzeitig wird auf § 2 des Reichsgesetzes vom 22. März 1902 hingewiesen, wonach mit Geldstrafe oder Haft bestraft wird, wer den Vorschriften dieses am 1. Juli 1903 in Kraft tretenden Gesetzes zuwider das Rote Kreuz gebraucht.

Der **Rat der Stadt Riesa, den 9. Juni 1903.**

**Dr. Dehne, Bürgermeister.**

Geiß.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird die Dorfstraße in Zeltzahn vom Spriehause bis an den Reichshof wegen Aufbringung von Rossenputz vom 10. bis mit 16. d. M. für den Fahrverkehr gesperrt und letzterer inwärtigen auf die um das Dorf führenden Feldwege verweisen. Das unbefugte Befahren der gesperrten Straße wird nach § 386<sup>10</sup> des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Zeltzahn, den 9. Juni 1903.

Der **Gemeindevorstand.**

Vom 9. bis Sonntag, den 14. d. M. ist der Weg von Langenberg bis Zeltzahn und Ködron gesperrt. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Wortz, am 9. Juni 1903.

Der **Gemeindevorstand.**

## Anzeigen

für das „Riesaer Tageblatt“ erbiten wir uns bis spätestens **Vormittags 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabestages.

Die **Geschäftsstelle.**